

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 21/13 B

L 5 KA 3/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KA 452/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n
und W a l d h e r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.2.2013 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 76 601 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der bis Ende 2002 vertragsärztlich tätige Kläger macht - soweit hier noch von Interesse - die Nichtigkeit eines Honorarrückforderungsbescheides vom 21.7.2005 geltend. Mit diesem Bescheid hatte die Beklagte ua wegen fehlerhafter Abrechnungen in den Quartalen II/1999 bis IV/2000 vom Kläger 76 601,42 Euro zurückgefordert. Die nach erfolglosem Widerspruch gegen den Rückforderungsbescheid erhobene Klage (S 10 KA 5437/07) nahm der Kläger am 20.11.2007 zurück. Am 15.10.2009 hat der Kläger eine ua auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 21.7.2005 gerichtete Klage erhoben, die das SG mit Urteil vom 10.11.2011 abgewiesen hat. Das LSG hat mit dem angefochtenen Beschluss die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat sich der Auffassung des SG angeschlossen, dass Nichtigkeitsgründe nicht vorlägen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss richtet sich die Beschwerde des Klägers, zu deren Begründung er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Es kann offenbleiben, ob sein Vorbringen den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Das ist hier der Fall.
- 5 Die Fragen des Klägers:
"Ist ein Bescheid über eine sachlich-rechnerische Berichtigung im Sinne des § 40 SGB X nichtig, wenn dieser eindeutig und offensichtlich nach Ablauf der vierjährigen Ausschlussfrist erlassen wurde?" und



"Hat die Ausschlussfrist zumindest die Konsequenz, dass die KV mit dem Vollzug eines nach Ablauf der Ausschlussfrist festgesetzten Regresses ausgeschlossen ist?"

sind nicht klärungsbedürftig; sie lassen sich anhand des Gesetzes sowie der Rechtsprechung des BSG eindeutig beantworten. Nach ständiger Rechtsprechung des Senates, sind sachlich-rechnerische Richtigstellungen, die nach Ablauf der vierjährigen Ausschlussfrist erfolgen, rechtswidrig (*vgl zuletzt Urteil vom 12.12.2012 - B 6 KA 35/12 R - RdNr 13, zur Veröffentlichung in SozR § 106a Nr 10 vorgesehen*). In keinem der bislang entschiedenen Fälle hat der Senat eine Nichtigkeit angenommen oder auch nur erwogen. Hierfür müssten die besonderen Voraussetzungen des § 40 SGB X gegeben sein. Sofern keiner der in § 40 Abs 2 SGB X genannten Nichtigkeitsgründe vorliegt, sind Verwaltungsakte nach § 40 Abs 1 SGB X dann nichtig, wenn ihnen ein besonders schwerwiegender und offenkundiger Fehler anhaftet. Das ist nicht bereits dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt "schlicht" rechtswidrig ist; vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass der Rechtsordnung zugrundeliegende wesentliche Wertvorstellungen verletzt werden und dass dies offenkundig ist (*allg Meinung, vgl zB BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 9 RdNr 29; BSG SozR 3-5520 § 44 Nr 1 S 6; Steinwedel in: Kasseler Komm, Bd 2, Stand: März 2013, SGB X, § 40 RdNr 7 ff mwN*). Das Vorliegen einer solchen Konstellation begründet der Kläger mit der Funktion der Ausschlussfrist, Rechtsfrieden und -sicherheit zu gewährleisten. Damit ist aber noch nicht belegt, dass die Wirksamkeit eines außerhalb der Frist erlassenen Bescheides gegen grundlegende Wertvorstellungen verstößt. Den allgemeinen Zielen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens kann letztlich die gesamte Rechtsordnung zugeordnet werden. In besonderem Maße der Rechtssicherheit dienen neben den materiell-rechtlichen Fristen auch die verfahrensrechtlichen Fristen. Die Wirksamkeit eines unter Verstoß gegen eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist erlassenen Verwaltungsaktes beeinträchtigt die Rechtssicherheit bereits deshalb nicht, weil nach seiner Unanfechtbarkeit eine Bindungswirkung eintritt (§ 77 SGG). Dass der Adressat in diesem Fall nicht vom Eintritt der Bindungswirkung "profitiert", vielmehr eine rechtswidrige Regelung auch materiell Geltung beanspruchen kann, entspricht der gesetzlichen Konzeption, Rechtsfrieden auch durch Verfahrensrecht sicherzustellen.

- 6 Daraus folgt auch, dass der Verwaltungsakt vollzogen werden darf. Soweit ein Verwaltungsakt nicht nichtig ist, ist er nach § 39 SGB X wirksam und kann vollzogen werden. Warum dies hier nicht der Fall sein sollte, ist nicht erkennbar.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht dem Wert der im Beschwerdeverfahren streitigen Leistungen (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

